

Merkblatt über Kuren

Die Kosten für Kuren werden auch für Kinder von den Krankenkassen oder Rentenversicherungen nur dann teilweise oder ganz übernommen, wenn es sich um chronische Krankheiten handelt, **die am Wohnort nicht ausreichend behandelt werden können.**

Dazu zählen z.B. Asthma bronchiale, schwere Neurodermitis, chron.Rheuma oder schwere psychosomatische Störungen

!!!Für die Kassen besteht **keine** Kurbedürftigkeit, wenn Kinder wiederkehrende Kindergarten-Infekte oder Pseudokrapp oder Appetitstörungen haben. Denn Kuren können hier **nicht** bewirken!!!

Die Kassen übernehmen auch dann keine Kur-Kosten, wenn es den Anschein hat, dass ein „Kurlaub“ beabsichtigt wird, d.h. wenn alle Familien-Mitglieder sich kurbedürftig fühlen.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme fällt der Medizinische Dienst der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers aufgrund der **vorliegenden Daten über die Krankheitsgeschichte.**

Seit einiger Zeit werden viele Kuranträge abgelehnt! („weil die Kinder nicht krank genug sind“)

Im Vorschulalter ist eine Begleitung durch ein Elternteil meist problemlos. Danach ist die Kostenübernahme für ein Elternteil nur bei handfester Begründung möglich.

Ob eine ambulante („offene“) Badekur, eine Kur zur Vorbeugung (§23 Sozialgesetzbuch V) einer Verschlimmerung der chron. Krankheit oder eine Reha-Kur (§40 SGBV) erforderlich ist, entscheidet nicht der Antragsteller, sondern ebenfalls der Medizinische Dienst.

Wenn ein Kurantrag abgelehnt wird, liegt es daran, dass ein Kind nicht „krank genug“ ist oder die mehrjährige Wartezeit nicht eingehalten wurde. Sie können gegen den Bescheid Einspruch einlegen. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Kind dem Medizinischen Dienst persönlich vorgestellt wird.

Wichtig: für die Antragstellung bitte den **Impfausweis mitbringen** und die Nummer **der Sozialversicherung** (ist nicht die Krankenkassennummer!)